Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Streit über gemischte Ehen und das Kirchenhoheitsrecht im Grossherzogthum Baden

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1847

§. 23. Zweites Rechtfertigungsschreiben des Erzbischofs Hermann von Vicari. (Bezüglich auf das Kreisschreiben vom 9. August.)

urn:nbn:de:bsz:31-13419

Visual Library

Der Direktor der Oberrheinkreis-Regierung, Geheimer Rath v. Marschall, hatte Mitte November den Auftrag erhalten, den Herrn Erzbischof mit den bereits festgestellten Maßregeln der Regierung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Dies mündliche Benehmen mit dem Herrn Erzbischof und einigen Mitgliedern des Domkapitels konnte voraussichtlich zunächst keine andere Folge haben, als daß die Regierung die volle Gewißheit erhielt, daß die bisherigen folgenreichen Schritte ohne Berathung und Billigung des Domkapitels gethan wurden.

Indeß gab die Unterredung dem Herrn Erzbischof Veranlassung zu einem zweiten Rechtfertigungsschreiben, welches er unterm 19. November an das Großherzogliche Ministerium des Innern richtete.

---

§. 23.

Zweites Rechtfertigungsschreiben des Erzbischofs Hermann von Vicari.

(Bezüglich auf das Kreisschreiben vom 9. August.)

An ein

Hochpreisl. Großherzogl. Ministerium des Innern.

Ein Hochpreisl. Großherzogl. Ministerium des Innern hat gefälligst durch den Herrn Geheime-Rath und Regierungsdirektor Frhrn. v. Marschall mir die Abschrift eines Erlasses an den Großh. Katholischen und Großherzogl. Evangelischen Oberkirchenrath, so wie an die Großherzogl. Kreisregierungen in Betreff meiner Anordnungen über Einsegnung gemischter Ehen mitgetheilt. In diesem hohen Erlasse werde ich beschuldigt, darin gefehlt zu haben, daß, wie der erzbischöfliche Ordinariatserlaß vom 3. Jänner l. J., so auch mein Rundschreiben vom 9. August l. J. ohne Placetum an die Geistlichen ergangen sei. Dagegen erlaube ich mir, Einem ꝛc. ꝛc. Folgendes zu bemerken.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Ich sah mich in meinem Gewissen verpflichtet, in Betreff der gemischten Ehen die allgemeinen Vorschriften der Kirche, deren Diener ich bin, meinen Geistlichen einzuschärfen. Von jeher billigte ich die eingeschlichene unkirchliche Praxis nicht, wie Einem ꝛc. ꝛc. wohl bekannt sein wird. Ich wußte, daß alle früheren Unterhandlungen zu keinem Ziele geführt haben. Den 22. Juni 1838 machte das erzbischöfliche Ordinariat seine Anträge, und motivirte sie. Es bekam am 5. Dez. 1838 eine abschlägige Antwort. Am 19. März 1839 erschien Se. Excellenz Herr Staatsrath und Präsident Nebenius selbst in Freiburg, und erklärte meinem hochsel. Vorgänger, daß die Regierung auf die kirchliche Praxis sich nicht einlasse. Am 15. Oktober 1841 machte mein hochsel. Vorgänger den Antrag, die von Sr. Heiligkeit dem Papste an die Erz- und Bischöfe Oesterreichs ergangene Vorschrift über Behandlung gemischter Ehen, welcher das Placet von Sr. Kaiserlichen Majestät dem Kaiser von Oesterreich gegeben wurde, Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog vorzulegen, um gleichfalls für die Freiburger Diöcese das placetum zu erhalten. Diese unterthänigste Vorstellung und Bitte ging am 18. Oktober 1841 ab, und blieb unbeantwortet.

Nachdem ich nun mein oberhirtliches Amt angetreten, forderte mich der der Kirche schuldige Gehorsam auf, die Sache, über die so lange Unterhandlungen ohne Resultat gepflogen wurden, zu ordnen, und ich fand den leichtesten und am wenigsten auffallenden Weg darin, von den Seelsorgern in den einzelnen Fällen die Berichterstattung zu verlangen, um ihnen die Weisung zu geben.

Für diese bloße Aufforderung zu einer Berichterstattung hielt ich das Placet für gar nicht nöthig, weil durch die Verhinderung einer bloßen Berichterstattung jede Communication zwischen der gesetzlichen Oberbehörde und den Untergebenen aufgehoben wäre. Ein ꝛc. ꝛc. annullirte jenen Erlaß, und forderte somit meine Geistlichen zum Ungehorsam gegen mich auf, was meinem Herzen, das gewiß voll der treuen Anhänglichkeit an Se. Königliche Hoheit und seine hohe Staatsregierung ist, sehr wehe thun mußte. Es mußte dadurch meine Autorität in den Augen meiner Untergebenen herabgewürdiget werden. Ich fand nun kein anderes Mittel, um meinem Gewissen Genüge zu leisten, als offen die kirchlichen Vorschriften, keine „Neuerungen", wie Ein ꝛc. ꝛc. sie nennt, meinen Geistlichen im Generale vom 9. August ins Gedächtniß zurückzurufen, im festen Vertrauen, daß die hohe Staats-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

regierung die Kirche in ihrer Verfassung und garantirten Religionsfreiheit wird gewähren lassen, im Vertrauen, daß geachtet werden die Worte in der päpstlichen Bulle: „Ad Dominici gregis custodiam“: „Archiepiscopus in sua Dioecesi, uti et Episcopi in propria quisque Dioecesi pleno jure Episcopalem jurisdictionem exercebunt, quae juxta Canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam eisdem competit,“ im Vertrauen, daß die hohe badische Staatsregierung in Betreff der gemischten Ehen den Katholiken gewähren wird, was ihnen in andern protestantischen Ländern, z. B. im Königreich Preußen, bereits gewährt worden ist.

Ich durfte um so mehr auf diese höchste Entschließung Eines ꝛc. ꝛc. rechnen, da die bestehenden Landesgesetze mit den kirchlichen Vorschriften im Einklang stehen, indem ja nach dem Religionsedict vom Jahr 1803 Ziffer III. der Pfarrer nur dann die Einsegnung zu geben hat, wenn der Ehetheil es verlangt, der katholische Ehetheil sie aber nie gegen den Willen der Kirche verlangen kann und darf.

Die Freiheit der Brautleute ist nicht im mindesten beschränkt. Sie mögen es machen, wie sie wollen, nur mögen sie dann der Kirche die Freiheit lassen, zu segnen, oder nicht.

Ueber die Einsegnung konnte ich mich auf keine weitern Vorschläge und Unterhandlungen einlassen, weil der Segen rein kirchlich ist, und vom Oberhaupt der Kirche bereits die Vorschriften zu deutlich gegeben sind. Die frühern Verhandlungen bezogen sich auch nicht über die Art und Weise der Trauung, sondern es waren nur Vorstellungen und Bitten, der Republikation der kirchlichen Vorschriften das Placet zu geben.

Mein tiefstes Bedauern muß ich nur darüber aussprechen, daß Ein ꝛc. ꝛc. meine Geistlichen neuerdings zum Ungehorsam gegen mich, ihren Erzbischof, auffordern will. Ich bleibe ein gehorsamer und getreuer Unterthan meines Durchlauchtigsten Großherzogs und seiner hohen Regierung. Aber in kirchlichen Sachen habe ich der Kirche, und die Priester mir zu gehorchen. Und darauf muß ich bestehen. Wer ermißt die Folgen für Staat und Kirche, wenn der Geist des Gehorsams auf solche Weise erschüttert würde, namentlich in einer Zeit, in der der Geist der Ungebundenheit so sehr überhand genommen? Wer steht dafür, daß, wenn der kirchlichen Autorität der Gehorsam aufgekündigt ist, auch der weltlichen derselbe nicht

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

entzogen wird? Ich thue mein Möglichstes, um alle meine Diöcesanen in der Liebe und Treue gegen die hohe Regierung zu erhalten! Kirche und Staat müssen zusammenwirken, um die gesetzliche Ordnung zu befestigen.

Wenn Ein ꝛc. ꝛc. sich entschließen sollte, den entworfenen höchsten Erlaß ergehen zu lassen, so bin ich veranlaßt, Se. Heiligkeit den Papst, mein Oberhaupt, von den Hemmnissen, die meinem oberhirtlichen Wirken entgegen gestellt werden, zu benachrichtigen. Meine Seelsorger bleiben zum kanonischen Gehorsam gegen die kirchlichen Vorschriften verpflichtet, und ich trage auch das feste Vertrauen in mir, daß sie in diesem Punkt wohl unterscheiden werden, was dem Staat, was der Kirche zu geben ist.

Allein ich fasse auch das Vertrauen zu Einem ꝛc. ꝛc., daß Hochdasselbe die Ueberzeugung gewinnt, ich habe die Staatsgesetze nicht verletzen wollen, und daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog, Höchstwelchem ich diese meine unterthänigste und ehrerbietigste Vorstellung gefälligst vorzulegen bitte, nimmer den kirchlichen Vorschriften das Placet in seiner Huld versagen wird, auf daß der Friede zwischen Staat und Kirche zum Wohl des Vaterlandes hergestellt werde.

Freiburg, den 19. November 1838.

† Hermann.

---

§. 24.

Einmischung des Bischofs von Straßburg.

Um diese Zeit erschien der Bischof Raeß von Straßburg in Karlsruhe, wo er bei seinen Besuchen die dort gewohnte freundliche Aufnahme fand. Seine Gespräche ließen keinen Zweifel über die Absicht seines Besuches. Ob der Prälat aus eigenem Antriebe oder auf wessen Veranlassung er nach Karlsruhe gekommen, wissen wir

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe